

Satzung der Gemeinde Jandelsbrunn über das Mitführen von Hunden in öffentlichen Anlagen

vom 25.07.2022

Die Gemeinde Jandelsbrunn erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung:

§ 1 Mitführen von Hunden

- (1) Auf dem Adalbert-Stifter-Geh- und Radweg im Gemeindebereich Jandelsbrunn sind alle Hunde, unabhängig von Größe und Rasse, ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten. Die Person, die den Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
 - a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- (4) Jegliche durch Hunde verursachte Verunreinigungen (z. B. Hundekot) in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet sind ohne Aufforderung umgehend vom Hundehalter bzw. Hundeführer zu beseitigen und ordnungsgemäß (Restmülltonne) zu entsorgen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Anleinplicht verpflichtet den Hundeführer, vor Betreten der Verbotsbereiche dem Hund eine Leine anzulegen und in den Verbotsbereichen ständig an der Leine zu führen. Die Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.
- (2) Öffentliche Anlagen sind gemeindliche Flächen und Gebäude, die der Allgemeinheit zugänglich sind bzw. der öffentlichen Benutzung dienen (einschließlich der Wege, befestigte Flächen, Bepflanzungen, bauliche Anlagen, Gebrauchsgegenstände usw.) Zu den öffentlichen Anlagen gehören insbesondere:
 - a) Schulgelände
 - b) Gemeindliche Spielplätze und Grünanlagen
 - c) Sport- und Freizeiteinrichtungen
 - d) Parkplätze
 - e) Buswartehäuschen

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Hund in den Verbotsbereichen nicht an der Leine führt,
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt,
3. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 4 die Verunreinigung nicht umgehend beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt.

§ 4 Schlussbestimmungen

Die Regelungen über das Mitführen von Hunden in anderen örtlichen Satzungen oder Verordnungen bleiben unberührt.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt 20 Jahre.

Jandelsbrunn, 25.07.2022

Freund, 1. Bürgermeister